

Empfehlung zur Titelführung ausländischer Dokortitel in der Schweiz

1. Doktorat in der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen

Zurzeit befindet sich eine Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen in der Vernehmlassung. In dieser Verordnung werden die Zulassung zur dritten Studienstufe und die verliehenen Titel geregelt.¹ Demgemäss wird für die Zulassung zum Doktoratsstudium an den universitären Hochschulen grundsätzlich ein Masterabschluss vorausgesetzt. Weiterbildungstitel berechtigen dagegen nicht zur Zulassung.

Die universitären Hochschulen verleihen auf der dritten Studienstufe die folgenden Titel²:

- Doktor / Doktorin (Dr., PhD); der Abkürzung 'Dr.' entspricht die englische Übersetzung 'PhD'.³
- Doktor/Doktorin in Medizinwissenschaft (MD-PhD) und Dr. med., Dr. med. dent., Dr. med. vet., Dr. med. chiro.

2. Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonebene

2.1 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)⁴

Das HFKG verweist auf den Grundsatz, wonach der Träger der jeweiligen Hochschule auch verantwortlich für den entsprechenden Titelschutz ist.⁵

Nicht geschützt ist der Titel 'Doktor' ohne Zusatz, bzw. die Abkürzung 'Dr'. Das Führen eines ausländischen Titels ist auf nationaler Ebene nicht geregelt.

¹ «Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen» (Eröffnung der Anhörung am 13. März 2019), Art. 9.

² Bologna-Verordnung, Art. 10.

³ Kommentar zur Bologna-Verordnung, Art. 10, S. 4/5.

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070429/index.html>

⁵ Art. 62 Abs. 2 HFKG

2.2 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)⁶

Das UWG schützt nicht die Titel selber, sondern deren unlautere Verwendung im wirtschaftlichen Wettbewerb. Damit ist die unberechtigte Verwendung von Titeln nur relevant, wenn diese Titel den Wettbewerb hindern oder verfälschen und damit Treu und Glauben im Rechtsverkehr schädigen.⁷ Der Schutz vor unrichtigen und irreführenden Angaben über den Anbieter als Person, mithin auch über unzutreffende Titel, ist durch zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen gewährleistet.⁸

2.3 Kantonales Recht

Einzelne Kantone kennen in den Trägersetzen für ihre Hochschulen den Straftatbestand der Anmassung eines akademischen Titels. Danach macht sich strafbar, wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, der dem gleichlautenden Grad einer schweizerischen staatlichen Hochschule offensichtlich nicht gleichwertig ist.

swissuniversities

3. Empfehlung von swissuniversities

Vor diesem Hintergrund stellt swissuniversities fest, dass (mangels einer nationalen Regelung) ausländische Titel, die von staatlich anerkannten Universitäten im Rahmen eines regulären Studien- und Forschungsprogramms verliehen worden sind, in der Originalform ihrer Vergabe mit einem zusätzlichen Verweis auf die verleihende Universität getragen werden können. Die Entscheidung, ob und unter welchen Umständen darüber hinaus Abkürzungen (z.B. Dr.) für den erworbenen Titel benutzt werden, liegt in der Verantwortung des Einzelnen, dies in Anbetracht der anwendbaren rechtlichen Vorgaben.

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860391/>

⁷ Art. 3 Bst. c i.V.m. Art. 2 UWG

⁸ Art. 23 UWG